



Datenschutzerklärung zur Nutzung von my.easytesting.ch im Rahmen des repetitiven Testens in Betrieben

(Version 6.0, 15.06.2022)

Die vorliegende Datenschutzerklärung gibt Auskunft über die konkrete Datenbearbeitung sowie die Rechte von Benutzerinnen und Benutzern der Testplattform my.easytesting.ch.

1. Massentests in Betrieben

Betriebe mit Sitz im Kanton Basel-Stadt¹ haben die Möglichkeit, ihre Mitarbeitenden (nachfolgend Teilnehmende genannt) auf das Virus SARS-CoV-2 zu testen. Durch das wöchentliche Testen asymptomatischer Personen können Virustragende frühzeitig erkannt und Infektionsketten unterbrochen werden. Die Teilnahme an den Testungen ist für alle Testpersonen grundsätzlich freiwillig². Die Teilnehmenden können jederzeit aus dem Programm aus- und auch wieder einsteigen. Die repetitiven Testungen erfolgen wöchentlich und sind für Personen ohne Symptome vorgesehen.

Der Kanton Basel-Stadt setzt bei der Durchführung in erster Linie auf den im Labor gepoolten PCR-Speicheltest. Dieser erlaubt den Teilnehmenden die selbständige Probennahme. Ausserdem können die **positiv getesteten Personen ohne eine weitere Probenentnahme eindeutig identifiziert** werden. Hierfür werden die Einzelproben im Labor aufbewahrt und bei positivem Pool-Ergebnis für die Einzel-PCRs verwendet.

Zur Durchführung der Massentests in Betrieben werden von den Teilnehmenden Personendaten auf der Testplattform my.easytesting.ch bearbeitet (siehe Kapitel 5). Um sich auf der Testplattform my.easytesting.ch registrieren zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Betrieb wurde für das repetitive Testen vom Gesundheitsdepartement Basel-Stadt freigegeben und registriert.
- Die Teilnehmenden haben das 15. Lebensjahr vollendet.
- Die Teilnehmenden akzeptieren die vorliegende Datenschutzerklärung zur Nutzung von my.easytesting.ch im Rahmen der Massentests in Betrieben.

2. Datenschutz

Für die Bearbeitung von Personendaten durch kantonale öffentliche Organe ist das Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG, SG 153.260) vom 9. Juni 2010 anwendbar.

Jeder Umgang mit Informationen wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben oder Vernichten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, stellt eine **Bearbeitung** nach IDG dar.³

¹ Einschränkungen aufgrund aktueller Beschlüsse des Bundes und des Kantons möglich

² Vorbehaltlich allfälliger geltender nationaler oder kantonaler Bestimmungen.

³ § 3 Abs. 5 IDG.

3. Was sind Personendaten?

Personendaten sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person beziehen.⁴ Personendaten, bei deren Bearbeitung eine besondere Gefahr einer Grundrechtsverletzung besteht, wie z.B. Angaben über die Gesundheit, gelten als **besondere Personendaten**.⁵ Besondere Personendaten dürfen nur durch kantonale öffentliche Organe bearbeitet werden, wenn ein Gesetz dazu ausdrücklich ermächtigt oder verpflichtet oder es für eine in einem Gesetz klar umschriebene Aufgabe zwingend notwendig ist.⁶ Deren Bearbeitung unterliegt der Verhältnismässigkeit und erfolgt nach Treu und Glauben.

4. Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich die vorliegende Datenbearbeitung?

Das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG, SR 818.101) vom 28. September 2012 bietet mit dem Art. 58 die Grundlage für die vorliegende Datenbearbeitung. Gemäss diesem Artikel können die zuständigen kantonalen Behörden und durch diese beauftragte öffentliche und private Institutionen Personendaten sowie Daten über die Gesundheit zur Verhinderung von Krankheitsausbrüchen sowie zur Früherkennung und Überwachung übertragbarer Krankheiten bearbeiten. Neben den krankheitsspezifischen Informationen, die Rückschlüsse auf die Infektionsquelle und auf das Gefahrenpotenzial zulassen, müssen personenidentifizierende Angaben wie der vollständige Name, das Geburtsdatum und die Wohnadresse der Betroffenen bearbeitet werden, damit epidemiologisch notwendige Rückschlüsse und Nachforschungen getätigt werden können.

Die Datenbearbeitung gemäss Art. 58 EpG dient einerseits der Abklärung und Kontrolle von Krankheitsausbrüchen und ermöglicht die Anordnung von personenbezogenen Massnahmen. Andererseits sind spezifische Daten auch zur Früherkennung und Überwachung bedeutsam. So beruhen behördliche Empfehlungen zur Prävention auf Analysen der zeitlichen und räumlichen Entwicklung von alters- und verhaltensspezifischen Auftretenshäufigkeiten. Diese Analysen bedürfen der Erfassung und Aufbewahrung von Alters- und Wohnortsangaben zusammen mit krankheitsspezifischen Expositionsinformationen (vgl. auch Kapitel 8 nachfolgend).

Gestützt auf Art. 58 EpG kann das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt daher Personendaten, einschliesslich Daten über die Gesundheit, bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit dies zur Identifizierung von kranken, krankheitsverdächtigen, angesteckten, ansteckungsverdächtigen und Krankheitserreger ausscheidenden Personen im Hinblick auf Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, insbesondere zur Erkennung, Überwachung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, erforderlich ist.

⁴ §3 Abs. 3 IDG.

⁵ §3 Abs. 4 IDG.

⁶ §9 Abs. 2 IDG.

5. Welche Daten werden bearbeitet?

Bei der Registrierung werden von den Benutzerinnen und Benutzern der Testplattform my.easytesting.ch folgende Personendaten abgefragt:

- Sprache
- Geschlecht
- Name
- Vorname(n)
- Strasse
- PLZ
- Ort
- Land
- Geburtsdatum
- Mobiltelefonnummer
- E-Mail
- Benachrichtigungsart (SMS/ SMS mit Link zur Online Abfrage)

Im Verlauf der wöchentlichen Testungen wird das Profil der Benutzerinnen und Benutzer um folgende besondere Personendaten ergänzt:

- Zuordnung zum Betrieb
- Barcode der Probe
- Eingescannt am
- Resultat Pool / Einzeltest (Positiv / Negativ / Fehler)
- Resultat Pool / Einzeltest übermittelt am

6. Wie werden die Daten bearbeitet?

Die Datenbearbeitung im Rahmen der Massentests in Betrieben erfolgt auf der Testplattform my.easytesting.ch. Die Testplattform my.easytesting.ch wird von der 2Weeks Group AG, Postfach 1612, 8750 Glarus, betrieben. Die Firma Adcom Switzerland AG, Ruessenstrasse 5, 6340 Baar, stellt aus den erhaltenen Einzelproben die Pools für die weitere Untersuchung der Pools in den Laboren zusammen. Für diesen Prozess werden keine Personendaten benötigt. Das Labor Viollier AG, Hagmattstrasse 14, 4123 Allschwil, führt die molekularbiologischen Untersuchungen durch. Für die Untersuchung der Einzel- und Poolproben werden keine Personendaten an Viollier AG übermittelt. Das Testresultat wird mit dem zugehörigen Barcode an my.easytesting.ch zurückgesendet.

Bei negativen Pooltests

Die Rückmeldung negativer Untersuchungsergebnisse an die verantwortlichen Personen des entsprechenden Betriebs lassen keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zu. Die verantwortlichen Personen des Betriebs sehen lediglich die Anzahl der angemeldeten Personen, Anzahl der durchgeführten Tests sowie die Anzahl der negativen Testresultate.

Negative Testresultate werden den betreffenden Testpersonen entsprechend der persönlichen Einstellungen per SMS oder via E-Mail / SMS mit Link zum Resultat von der Testplattform my.easytesting.ch übermittelt.

Bei positiven Pooltests

Die Rückmeldung positiver Untersuchungsergebnisse an die verantwortlichen Personen des entsprechenden Betriebs lassen keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zu. Die verantwortlichen Personen des Betriebs sehen lediglich die Anzahl der angemeldeten Personen, Anzahl der durchgeführten Tests sowie die Anzahl der positiven Testresultate.

Bei einem positiven Pooltest werden nachfolgend die dazugehörigen Einzelproben mittels PCR getestet. Die Resultate der Einzeltestungen werden den betreffenden Testpersonen entsprechend der persönlichen Einstellungen via E-Mail / SMS mit Link zum Resultat von der Testplattform my.easytesting.ch übermittelt.

Bei einem positiven Einzelresultat werden die dazugehörigen Personendaten von der Testplattform my.easytesting.ch an das Bundesamt für Gesundheit (BAG)⁷, und vom BAG an das Contact Tracing des jeweiligen Wohnkantons der positiv getesteten Person weitergeleitet.

Datenbearbeitung zu einem nicht personenbezogenen Zweck

Das Gesundheitsdepartement Basel-Stadt verwendet anonymisierte Daten der Testresultate zur Umsetzung und Steuerung des kantonalen Schutzkonzeptes, zur Beantwortung von Medienanfragen, zur wöchentlichen Meldung der seriellen Testungen an den Bund sowie zur Kostenabrechnung mit dem Bund⁸.

⁷ Gemäss Art. 4 der Verordnung des EDI über die Meldung von Beobachtungen übertragbarer Krankheiten des Menschen (SR 818.101.126) vom 1. Dezember 2015 ist das Labor verpflichtet, Testergebnisse an die zuständige Gesundheitsbehörde zu übermitteln.

⁸ Vgl. § 10 Abs. 1 IDG.

7. COVID-Zertifikat: Identitätsprüfung und Datenverarbeitung

Der Kanton Basel-Stadt bietet Personen, die sich in Betrieben repetitiv testen lassen, die Möglichkeit, im Falle eines negativen Testergebnisses ein COVID-Zertifikat zu erhalten.

Für den Erhalt eines solchen Zertifikats ist eine einmalige Identitätsüberprüfung der Testperson erforderlich. Hierzu lässt die Testperson auf dem my.easytesting.ch-Profil einen QR-Code generieren. Der generierte QR-Code muss durch eine autorisierte Person im Betrieb gescannt und anschliessend die Identität bestätigt werden. Die autorisierte Person kann zur Überprüfung der Identität einen Ausweis verlangen.

Falls von der Testperson die Ausstellung eines COVID-Zertifikats gewünscht wird, werden untenstehende Daten gemäss Spezifikation unter <https://github.com/admin-ch/CovidCertificate-Examples> an das BAG übermittelt:

- Vorname(n), Nachname
- Geburtsdatum
- Entnahmedatum
- Testdatum
- Testtyp
- Testresultat
- Testhersteller
- Testzentrum

8. Wissenschaftliche Forschungszwecke

Die Daten können zu wissenschaftlichen Forschungszwecken, insbesondere im Sinne einer Auswertung der Pandemie, verwendet werden. Zu diesen Zwecken werden ausschliesslich anonymisierte Daten wie Alter und Geschlecht sowie Testergebnisse bearbeitet. Aus diesen Daten kann nicht mehr auf die betroffenen Personen geschlossen werden.

9. Wo werden die Daten aufbewahrt?

Die Testplattform my.easytesting.ch wird im Auftrag des Gesundheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt von der 2Weeks Group AG, Postfach 1612, 8750 Glarus, betrieben. Die 2Weeks Group AG speichert die Personendaten auf ihrem Microsoft Azure-Server (in der Cloud). Der Server- / Cloudstandort befindet sich in der Schweiz.

Die Daten werden verschlüsselt übermittelt und verschlüsselt gespeichert. Der Schlüssel liegt bei der 2Weeks Group AG.

10. Wie lange werden die Daten aufbewahrt?

Die Daten werden höchstens zehn Jahre aufbewahrt, es sei denn, die Besonderheiten der Krankheit erfordere eine längere Aufbewahrung. Die Daten sollen insbesondere auch für Rückfragen durch Benutzerinnen und Benutzer selbst zur Verfügung stehen. Sobald die Daten für die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nicht mehr benötigt werden, werden diese vernichtet oder anonymisiert.⁹

⁹ Art. 58 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetzes, EpG, SR 818.101) vom 28. September 2012.

11. Wer hat Zugang zu den Daten?

Durch die Benutzung der Testplattform my.easytesting.ch haben auch Dritte (wie z.B. Anbieter des Betriebssystems, des Mailproviders, des Abonnements) Zugang zu Randdaten (Aufrufe der Testplattform im Webbrowser, SMS- und E-Mail-Kommunikation). Auf sensible Nutzungsdaten gemäss Kapitel 5 dieser Datenschutzerklärung haben Dritte keinen Zugriff. Ausgenommen sind die Informationen, welche über das SMS (Vorname / Jahrgang / Testdatum / Testergebnis) versendet werden.

12. Rechtsansprüche der Benutzerinnen und Benutzer von my.easytesting.ch

Die Benutzerinnen und Benutzer der Testplattform my.easytesting.ch können verlangen, dass:

- ihnen Zugang zu den eigenen Personendaten gewährt wird;
- unrichtige Personendaten berichtigt, oder falls die Berichtigung nicht möglich ist, vernichtet werden;
- ihre Personendaten gelöscht werden;
- das widerrechtliche Bearbeiten von Personendaten unterlassen werden;
- die Folgen des widerrechtlichen Bearbeitens von Personendaten beseitigt werden;
- die Widerrechtlichkeit der Bearbeitung von Personendaten schriftlich festgestellt wird.

Um die vorgenannten Rechtsansprüche geltend zu machen, nehmen die Benutzerinnen und Benutzer mit dem Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt Kontakt auf (siehe Kapitel 14).

13. Änderungsvorbehalt

Das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt ist berechtigt, die Datenschutzerklärung jederzeit zu ändern, insbesondere diese an Änderungen der Rechtslage durch Gesetz oder Rechtsprechung anzupassen. Die jeweils aktuelle Fassung ist im Profil auf der Testplattform my.easytesting.ch abruf- und einsehbar.

Änderungen der Datenschutzerklärung werden mit dem Tag ihrer Veröffentlichung an dieser Stelle wirksam. Die Benutzerinnen und Benutzer werden auf der Testplattform über die Änderung der vorliegenden Datenschutzerklärung informiert und aufgefordert, die aktualisierte Datenschutzerklärung erneut zu akzeptieren.

14. Kontakt

Verantwortlich für die Datenbearbeitung ist:

Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Medizinische Dienste
Kantonsärztlicher Dienst
Malzgasse 30
4001 Basel
www.gesundheit.bs.ch

E-Mail: covid.massentest.betrieb@bs.ch